

zufriedenstellender Beendigung der Prüfung zu bemerken ist, daß der Inbetriebsetzung ein technisches Bedenken nicht entgegenstehe. Erst wenn der Inhaber der Beleuchtungsanlage ein solches Attestat erhalten hat, ist ihm die Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlage zu gestatten. Das Prüfungsattest wird an der innern Seite der Gaszählerthür durch Aufkleben befestigt.

§ 14. Die vorstehenden Vorschriften leiden auch auf beabsichtigte Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen und bei stattgehabten Reparaturen Anwendung. Beleuchtungsanlagen, welche länger als ein Jahr außer Betrieb gestanden haben, sind vor der Wiedereröffnung des Betriebes einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 15. Alle zur Zeit ausgeführten Gasbeleuchtungs-Einrichtungen sind, auch wenn an denselben eine Erweiterung oder Veränderung nicht vorgenommen wird, innerhalb der nächsten zehn Jahre zu prüfen. Nach Verlauf von 10 Jahren müssen daher sämtliche Gasbeleuchtungseinrichtungen mit den in § 13 erwähnten Attesten versehen sein.

§ 16. Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit den nach der Instruction vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder von dem Inhaber beantragt wird. Zeigen sich hierbei Gefahr bringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände untersagt werden.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden gegen den Verfertiger der betreffenden Anlage oder dessen Theilnehmer bis zu 25 Thalern geahndet. Im Falle des Zahlungsunvermögens wird die Geldstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe verwandelt. In soweit durch die Zuwiderhandlung zugleich ein der strafrichterlichen Beurtheilung anheim fallendes Vergehen verübt worden ist, bleibt dessen Ahndung im geordneten Rechtswege vorbehalten. Die Ansprüche wegen der erweislich durch Fehler der Anlage oder durch nachlässige Ausführung derselben entstandenen Schäden bleiben den theilhaftigen Privatpersonen zur Geltendmachung im Civilwege vorbehalten.

§ 18. Das technische Organ ist bis auf Weiteres die technische Oberleitung der städtischen Gasfabriken.

§ 19. Die Gasgebühren für die Prüfung betragen 1 Thlr. 10 Ngr. bei einer Leitung, welche von einem Gaszähler Nr. 1, der für 25 Cubikfuß Gasconsum pro Stunde bestimmt ist, gespeist wird, 5 Ngr. mehr für eine Leitung, welche durch einen Gaszähler Nr. 2 gespeist wird, und sofort jedesmal 5 Neugroschen mehr für jede um eine Einheit höhere Nummer des Gaszählers. Diese Gebühr wird auch im vollen Betrage bei jeder nach § 14 vorzunehmenden und nach § 16 beantragten Prüfung erlegt. Kann eine angelegte Prüfung, zu welcher sich der Beamte an Ort und Stelle versüßt hat, in Folge einer Schuld des Inhabers oder des Verfertigers der Anlage nicht stattfinden, oder kann die Prüfung in Folge der Bestimmungen der Instruction nicht fortgesetzt werden, so ist für eine solche unvollendete Prüfung jedesmal die Gebühr von 1 Thlr. 10 Ngr. zu erlegen. Bei den besonderen Prüfungen der Kron- und Schiebeleuchter wird pro Flamme 1 Ngr. als Prüfungsgebühr in Anrechnung gebracht.

XIII. Lohntaxe für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Taxe gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit ganzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hinausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chaisenträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträgern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Abtheilungen der Stadt:

- A. die Altstadt und die Neustadt,
- B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrichstadt) und die Antonstadt,
- C. die Neustadt mit Antonstadt,
- D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

a. in der Altstadt die Promenaden, insbesondere der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Wilddrufferplatz, die Dstraallee, die Zwingeranlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der innern Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehemalige Contrees-carpe, zur Vorstadt gerechnet werden;

b. in der Neustadt das Leipziger u. Baugner Thorgebäude und die, die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nurgenannten Thorgebäude und die auf der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Gebäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehentlich an der gegenüber liegenden Seite gelegenen Gebäude als zur Antonstadt gehörig betrachtet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elbbrücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

- a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt,
- b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt,
- c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt,
- d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.